

Abfallreglement

vom 30.11.2012

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 30.11.2012

Die Einwohnergemeinde Walliswil bei Wangen

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 ¹ sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 ², folgendes

ABFALLREGLEMENT:

I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde

<u>Art. 1</u> ¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

Fachstelle

Art. 2 Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

Information

Art. 3 ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² BSG 822.111

Ahfallradament der Einwohnergemeinde Malliewil hei Mangen

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG) ³, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),

b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),

c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),

d die ausgedienten Sachen (Art. 15 AbfG),

e die tierischen Abfälle (Art. 16 AbfG).

⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵ Sie meldet dem GSA

a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist.

b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

¹ BSG 170.11

³ BSG 822.1

Verbote

Art. 4 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benützungspflicht

<u>Art. 6</u> ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

Separatsammlung

Art. 7 Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle, und
- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.
- ² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

Kompostierung

<u>Art. 8</u> ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht⁴.

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

⁴ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

Sammlung des Hauskehrichts a. Behälter und Gebinde

Art. 9 ¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.

b. Abfuhrtage, Bereitstellung

Art. 10 1 Der Hauskehricht wird alle 14 Tage abgeholt.

² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c. Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen:
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Bauabfälle;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.
- ² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut a. Begriff

<u>Art. 12</u> ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- b grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

b. Abfuhr

Art. 13 ¹ Das Sperrgut wird 26 Mal jährlich mit dem Hauskehricht abgeführt.
Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

Ahfallrealement der Einwohnergemeinde Malliewil hei Mangen

⁴ Für Gartenabfälle sind offene Körbe oder Kessel zugelassen.

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

2. Bauabfälle

<u>Art. 14</u> Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

3. Ausgediente Sachen

<u>Art. 15</u> Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

4. <u>Tierkadaver</u> a. Tierkörper

Art. 16 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind .⁵

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

b. Tierhalter

<u>Art. 17</u> Die Tierhalter ab 3 Düngergrossvieheinheiten (DGVE) tragen anteilmässig die Hälfte der Kadaverentsorgung.

Art. 18 Die Gemeinde berechnet die zu bezahlenden Kostenanteile jährlich neu. Als Berechnungsgrundlage dienen die am Stichtag des jeweiligen Jahres gehaltene Anzahl DGVE und die durch den Notschlachthausverband verrechneten Entsorgungskosten.

<u>Art. 19</u> Die Kosten für Hofabfuhren werden dem betroffenen Tierhalter zusätzlich separat mit Fr. 100.00 verrechnet.

<u>Art. 20</u> Bei Seuchen trägt die Gemeinde keine Entsorgungskosten.

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

<u>Art. 21</u> ¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

6. Sonderabfälle

E

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle.

⁵ Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

Begriff

Art. 22 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer

Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert⁶.

Pflichten der Besitzer

Art. 23 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Sammelstellen und aktionen für Kleinmengen

Art. 24 ¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

Benzin-/Ölabscheider

Art. 25 Für die Leerung der privaten Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider ist der Besitzer verantwortlich.

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter Art. 26 ¹ Die Gemeinde bestimmt über die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern bei öffentlichen Gebäuden und Anlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben

Art. 27 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

² Weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) sind an die Verkaufsstelle zurückzubringen.

³ Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁵ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

⁶ Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

Finanzierung der Abfallentsorgung

<u>Art. 28</u> ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer.
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von **Abfällen** aus ihren Anlagen und Liegenschaften
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 29 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

<u>Art. 30</u> Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif.⁷ Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 31 ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.

Rechtspflege

Art. 32 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Art. 33 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement

sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen Art. 34 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 35 ¹ Das Reglement tritt auf den 01.1.2013 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung Vom 30.11.2012.

Walliswil bei Wangen, 30.11.2012

Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin:

P. Wagner

Der Gemeindeschreiber:

3. Christenseye

Auflagezeugnis

Der / Die unterzeichnende Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 25. Oktober 2012 bis zum 30. November 2012 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Walliswil bei Wangen öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Walliswil bei Wangen, den 30. November 2012

Der Gemeindeschreiber:

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Walliswil bei Wangen

erlässt gestützt auf Artikel 30 des Abfallreglements vom 30.11.2012 folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. Haushaltungen

Gebührenart Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von

Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus

einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr Art. 2 ¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu

entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die

Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung

(Einzelperson/mehrere Personen) erhoben und beträgt:

pro Wohnung Einzelperson Fr. 50.00 bis Fr. 80.00 pro Wohnung mehrere Personen Fr. 100.00 bis Fr. 160.00

b) Sackgebühr

Bemessungsgrundlagen Art. 3 ¹ Die Sackgebühr wird durch die KEBAG pro Sack,

entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind

mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG beschlossen.

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

c) Markengebühr Art. 4 1 Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der

Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.

² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG beschlossen.

II. Kleingewerbe

Definition

Art. 5 Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, in dem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozente besetzt sind. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

Bemessungsgrundlagen

Art. 6 ¹ Das Kleingewerbe wird gleich wie die Haushaltungen behandelt.

² Wird die gewerbliche T\u00e4tigkeit in R\u00e4umen ausge\u00fcbt, f\u00fcr die bereits eine Geb\u00fchr nach Artikel 2 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgeb\u00fchr erhoben.

III. übriges Gewerbe

Bemessungsgrundlagen

Art. 7 Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe wird pro Containerleerung erhoben.

Containerplombe

Art. 8 ¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer

Containerplombe zu versehen.

² Die Ansätze der Containerplomben werden durch die Generalversammlung der KEBAG⁸ beschlossen

Direktlieferung

Art. 9 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze

<u>Art. 10</u> Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2).

Vereinbarung

<u>Art. 11</u> ¹ Die Gemeinde beauftragt die KEBAG⁸, mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben,
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

Ahfallrealement der Einwahnergemeinde Walliewil hei Wangen

² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Ausschluss von der Abfuhr

<u>Art. 12</u> ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert.

Sperrgutgebühr

Art. 13 Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert. Die Ansätze werden durch die Generalversammlung der KEBAG⁸ beschlossen.

Sammelstellen und aktionen

Art. 14 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 15 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt 60.00 Franken.

² Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.

Bezug

Art. 16 ¹ Die Grundgebühr wird beim Nutzer des Haushaltes (Wohnungsinhaber/Mieter) erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Benutzer mit Zuzug vom 1. Juli bis 30. September haben die Hälfte der Gebühren zu entrichten, Zuzüger ab dem 1. Oktober sind nicht mehr gebührenpflichtig. Wegzüger haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

² Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe

des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 17 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 01.01.2013 in Kraft,

² Der Tarif vom 12.02.1992 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

genehmigt, Walliswil bei Wangen 30.11.2012

R. Wagner

Namens der Gemeindeversammlung

I Qui ferstre pe

Die Präsidentin: Der Gemeindeschreiber:

Auflagezeugnis

Der/Die unterzeichnete Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Gebührentarif vom 3. Dezember bis zum 5. Januar 2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Walliswil bei Wangen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Walliswil bei Wangen, den 17. Januar 2013

Der Gemeindeschreiber:

3. Quiterbeye